



JobCenter Schaumburg Breslauer Str. 2-4 31655 Stadthagen

Bescheidempfänger/in ist in der Regel immer der/die Antragsteller/in als Vertreter für die gesamte Bedarfsgemeinschaft (BG)

Aktenzeichen:
Leistungsstelle:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Datum:

Unter diesem Zeichen wird die Akte der gesamten Bedarfsgemeinschaft (BG) geführt

Bescheid über die Änderung der Leistungen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Bewilligungszeitraum
tt.mm.jj bis tt.mm.jj

bei Änderungsbescheiden Zeitraum der Änderung des Ursprungsbescheides,

bei Bewilligungsbescheiden = Bewilligungszeitraum, danach ist ein Weiterbewilligungsantrag (WBA) zu stellen

Sehr geehrte,

meinen Bewilligungsbescheid vom tt.mm.jj hebe ich für die Zeit vom tt.mm.jj - tt.mm.jj auf.

Die Aufhebung bedeutet in diesem Fall nicht die Einstellung der Leistungen, hier werden Leistungen weiterhin, nur aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage, erbracht

Über Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II kann derzeit noch nicht abschließend entschieden werden. Aus diesem Grund bewillige ich den nachfolgenden Personen daher gemäß § 41 a Abs. 1 SGB II für den vorbezeichneten Zeitraum sämtliche Leistungen nach dem SGB II vorläufig in folgender Höhe:

ab dem Monat Sep. 2021 136,06 €

Leistungen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft (BG)

Folgende Personen erhalten von der Gesamtleistung Arbeitslosengeld II:

- Frau geb. am tt.09.1973
 ab dem Monat Sep. 2021 67,07 €
- Herr geb. am tt.08.1974
 ab dem Monat Sep. 2021 67,06 €
- Kind geb. am tt.08.2004
 ab dem Monat Sep. 2021 1,93 €

individuelle Leistungen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (BG)

Postanschrift
JobCenter Schaumburg
Breslauer Str. 2-4
31655 Stadthagen

Telefon
05721 703-8000
Telefax
05721 703-8111

Bankverbindung
Sparkasse Schaumburg
BLZ 255 514 80
Kto.Nr. 313 181 935
IBAN: DE50255514800313181935

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. : 8:00 - 12:00 Uhr
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Begründung

Gemäß § 41 a Abs. 1 zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist über die Erbringung von Geld- oder Sachleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- oder Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder

2. ein Anspruch auf Geld- oder Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben.

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation, von der Sie als Arbeitnehmer betroffen sind, erfolgt die Leistungsgewährung vorläufig für sechs Monate. Sie erzielen Einkommen aus Erwerbstätigkeit / Kurzarbeitergeld, welches gern. § 11 zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf Ihre Leistungen anzurechnen ist. Ausgehend von den zu erwartenden Einnahmen wird ab dem 01.09.2021 vorläufig ein Betrag in Höhe von 1729,00 Euro (brutto) und 1386,21 Euro (netto) bei Ihnen und bei Raphael in Höhe von 780,00€ Brutto / 624,98€ Netto monatlich angerechnet. Da eine mögliche Veränderung Ihrer Einkommenssituation zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, ergeht dieser Bescheid nach § 41 a Abs. 1 zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vorläufig.

Ihre üblichen Mitwirkungspflichten bestehen auch während der Corona-Krise weiterhin fort. Sofern sich Ihre Einkommenssituation verbessert, ist dies dem JobCenter unaufgefordert, auch während des laufenden Bewilligungszeitraumes mitzuteilen. In diesem Fall werden die Leistungen für die Zukunft angepasst.

Die endgültige Bewilligung von Leistungen erfolgt für Bewilligungszeiträume, die ab dem 1.4.2021 beginnen, nach Vorlage der Verdienstnachweise, aus denen die tatsächliche Höhe des Einkommens ersichtlich ist. Bitte legen Sie die Verdienstabrechnungen umgehend nach Erhalt, spätestens zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes, hier vor. Sollte sich danach ergeben, dass die Leistungen unter Berücksichtigung eines höheren bzw. niedrigeren Anrechnungsbetrages zu gewähren sind, sind die überzahlten Leistungen von Ihnen zu erstatten bzw. werden Ihnen nachgezahlt.

Gern. § 48 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) hebe ich meinen Bescheid mit Wirkung für die Zukunft für den oben genannten Zeitraum auf, weil in den tatsächlichen oder rechtlichen

Verhältnissen, die beim Erlass dieses Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Folgende Änderungen haben sich ergeben:

Hier werden die Änderungen benannt

Die Auswirkung der Änderungen auf Ihre Berechnung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Berechnungsbogen.

Die vorgenannten Beträge werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die Aufteilung des Zahlbetrages auf die einzelnen Zahlungsempfänger und die Aufteilung nach Bundes- und kommunalen SGB II-Leistungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Berechnung, die Bestandteil dieses Bescheides ist. Sofern der Leistungsanspruch für mehrere Monate in gleicher Höhe besteht, erfolgt die Darstellung der zustehenden SGB II-Leistungen in der beiliegenden Berechnungsübersicht lediglich für den ersten Monat des Gewährungszeitraumes.

Die vorgenannten SGB II-Leistungen enthalten keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Sofern Sie einen Anspruch auf diese Leistungen haben, sind diese in der beigefügten Berechnung ausgewiesen.

Die auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind nach vollständiger Klärung der Sach- und Rechtslage auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen (§ 41 a Abs. 6 Satz 1 SGB II). Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraumes nachzuzahlen wären (§ 41 a Abs. 6 Satz 2 SGB II).

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gelten die mit diesem Bescheid vorläufig festgesetzten Leistungen als endgültig (§ 41 a Abs. 5 S. 1 SGB II). Dies gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine abschließende Entscheidung beantragt (§ 41 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Hinweis zur Zahlung

Fällt der Beginn einer Leistung in den Lauf eines Monats, so wurde der zustehende Anspruch unter Berücksichtigung der entsprechenden Anteile ermittelt. Die Berechnung erfolgt dann auf Grund der Tage, an

denen der Anspruch bestand; der Monat wird gemäß § 41 Abs. 2 SGB II mit 30 Tagen berechnet.

Hinweis zum Bewilligungszeitraum

Damit Sie auch über den vorbezeichneten Bewilligungszeitraum hinaus Leistungen erhalten, ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes (ca. 6 Wochen vorher) ein erneuter Antrag zu stellen.

Vermutung zur Beantragung von Leistungen nach dem SGB II

Da Sie die Leistungen beantragt haben, wird vermutet, dass Sie bevollmächtigt sind, die Vertretung der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 38 SGB II zu übernehmen.

S

Sozialversicherung

Erwerbsfähige Bezieher von laufenden Leistungen sind grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert.

Die Anmeldung wurde bei den im Berechnungsgang aufgeführten zuständigen Krankenkassen veranlasst.

Hinweise auf die Anzeige und Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistungen erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit den Leistungen Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Bei Bezug von SGB II-Leistungen sind Sie nach dem §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, alle für die Leistungen erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können.

Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem JobCenter Schaumburg unaufgefordert mitzuteilen. Insbesondere sind mitzuteilen:

- die Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit, einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- die Beantragung, die Bewilligung, den Erhalt von zusätzlichem Einkommen; z. B. Renten, Wohngeld (Miet- /Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen der Agentur für Arbeit, Unterhalt oder Unterhaltsvorschussleistungen und anderen Sozialleistungen
- sonstige Änderungen Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Änderungen der Höhe Ihrer laufenden Einkünfte oder deren Wegfall
- Änderungen Ihrer Unterkunftskosten (z.B. Änderung der Grundmiete, Neben- oder Heizkosten, den Erhalt der Betriebs- und Heizkostenjahresabrechnung sowie einen - auch bereits beabsichtigten - Wohnungswechsel

- die Änderung Ihrer Bankverbindung
- den Ein- und Auszug von Personen in Ihrem Haushalt sowie deren vorübergehende Abwesenheit
- Ausscheiden aus der bestehenden Krankenversicherung, z.B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten etc.
- Arbeitsunfähigkeit in Folge Krankheit innerhalb von 3 Tagen unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, Krankenhausaufenthalte und Kurantritte
- Heirat, Eingehen einer (Lebens-)Partnerschaft, dauernde Trennung von dem Ehegatten o. (Lebens-)Partner oder Beendigung der Ehe oder (Lebens-)Partnerschaft

Die eingetretenen Änderungen sind durch geeignete Unterlagen bzw. Nachweise gegenüber dem JobCenter Schaumburg unverzüglich zu belegen.

Hinweis zum Wohnungswechsel

Für die Anmietung einer neuen Wohnung ist die vorherige Zusicherung Ihres persönlichen Ansprechpartners des JobCenters Schaumburg erforderlich. Erfolgt ein Umzug ohne dem JobCenter Schaumburg zuvor die Möglichkeit zur Prüfung der Notwendigkeit eines Wohnungswechsels und der Angemessenheit der Kosten der gewünschten neuen Wohnung gegeben zu haben und ist die Wohnung leistungsrechtlich unangemessen, kann dies dazu führen, dass nur die angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigt werden.

Hinweis zur Ortsabwesenheit

Für einen "Urlaub" (egal ob im In- oder Ausland) benötigen Sie **vorab** immer die Zustimmung Ihres Jobcenters. Eine unerlaubte Ortsabwesenheit führt zum Wegfall und ggf. zur Rückforderung der Leistungen.

Bei der Verletzung dieser Mitteilungspflicht müssen Sie mit Rückforderungen zu Unrecht gewährter Leistungen rechnen. Leistungsmisbrauch wird u.a. mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Sozialleistungsträgern aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Steuerzahler zu schützen.

Weiterhin bestehen Mitwirkungspflichten nach den §§ 56, 58, 59 und 60 ff

zweites Buch Sozialgesetzbuch. Hierzu gehören u.a. die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit und Vorlage von Einkommensbescheinigungen. Außerdem besteht auf Aufforderung des JobCenters Schaumburg eine allgemeine Meldepflicht, auch wenn der Anspruch auf Leistungen ruhen sollte.

Hinweis zu Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ihr Antrag auf Leistungen nach dem SGB II umfasst gleichzeitig die formelle Antragstellung auf Leistungen für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Im Landkreis Schaumburg obliegt die Zuständigkeit für Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 2, 4-7 SGB II dem Sozialamt. Eine gesonderte Entscheidung ergeht daher über das Sozialamt des Landkreises Schaumburg, wenn Sie Belege einreichen für folgende Leistungen:

- Ausflüge in Schulen, Kindertagesstätten und innerhalb der Kindertagespflege sowie mehrtägige Schulfahrten,
- Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule, sofern die Kosten nicht von Dritten übernommen werden und die Inanspruchnahme einer Schülerbeförderung erforderlich ist,
- Aufwand an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bis zu einem Betrag i. H. v. 15,00€ pro Monat für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; darunter fallen insbesondere angeleitete Aktivitäten, z. B. in Sportvereinen, Musik- und Kunstschulen.

Bedarfe für eine angemessene und erforderliche Lernförderung zur Erreichung der wesentlichen, nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Ziele müssen formell beantragt werden. Hierbei ist dann insbesondere zu beachten, dass eine Antragstellung vor Inanspruchnahme der Leistung erfolgt.

Mit Ausnahme des Schulbedarfs liegt die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Sozialamt des Landkreises Schaumburg! Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 05721/703-4513.

Leistungen für die Ausstattungen mit besonderem Schulbedarf gern. § 28 Abs. 3 SGB II werden bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen durch das Jobcenter Schaumburg jeweils zum 01.08 und 01.02. eines jeden Jahres.

Angewendete Rechtsgrundlagen im Auszug:**§ 41 a Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II)****- Vorläufige Entscheidung -**

(1) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit

vorliegen oder

2. ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorläufig zu entscheiden. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben. Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; dabei kann der Absetzbetrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie für die Zukunft zurückzunehmen. § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(3) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(4) Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches nach Absatz 3 ist als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde zu legen.

Satz 1 gilt nicht

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4,
2. soweit der Leistungsanspruch in mindestens einem Monat des Bewilligungszeitraumes durch das zum Zeitpunkt der abschließenden

Feststellung nachgewiesene zu berücksichtigende Einkommen entfällt
3. wenn die leistungsberechtigte Person vor der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches eine Entscheidung auf der Grundlage des tatsächlichen monatlichen Einkommens beantragt.

Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

(5) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 3, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt

oder

2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

(6) Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen

auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären.

Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten. Das gilt auch im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4.

(7) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buchs, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist, oder

2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist.

Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 6 gilt entsprechend

Hinweis zum JobCenter Schaumburg

Der Landkreis Schaumburg ist zugelassener Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und hat zur Umsetzung des SGB II-Leistungsrechts das JobCenter Schaumburg eingerichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem JobCenter Schaumburg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich erhoben werden. Bitte richten Sie Ihren

Widerspruch an
JobCenter Schaumburg
Breslauer Straße 2-4
31655 Stadthagen.

Sie können die vorgenannte Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann gleichermaßen auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz; hierzu benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte (S/Mime).

Die E-Mail-Adresse lautet: vps@jobcenter-schaumburg.de

b. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz; hierfür benötigen Sie einen De-Mail-Account. Die De-Mail-Adresse lautet: info@schaumburg.de-mail.de

c. über das besondere Behördenpostfach (BeBpo) unter der Adresse DE.Justizc98db21e-14d9-4120-8b0a-1fa78a3d4c59.616b.

Sofern bezüglich des in diesem Bescheid betroffenen Bewilligungszeitraumes oder der betroffenen Regelung bereits Widerspruch erhoben wurde, wird dieser Bescheid gemäß § 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift gemäß § 33 Abs. 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Ihr JobCenter Schaumburg

Aktenzeichen: 58-00xxxxx

Datum: tt.mm.2021

Gültigkeitsdauer 01.09.2021 - 28.02.2022

Anzeigemonat : Sep. 2021

Status : Aktiv

A n s c h r i f t Name, Vorname
 Straße,
 Hausnummer
 Postleitzahl, Ort

Berechnung für die gesamte BG

Berechnung je Person

Personenbezogene Berechnung für den Monat 09.2021

	Gesamt	Vorname Name tt.09.1973 Ja	Vorname Name tt.08.1974 Ja	Vorname Name tt.08.2004 Ja
Vorname				
Nachname				
- geboren am		tt.09.1973	tt.08.1974	tt.08.2004
- erwerbsfähig		Ja	Ja	Ja
Regelleistung	1.175,00	401,00	401,00	373,00
Miete	380,00	126,67	126,67	126,66
Nebenkosten	60,00	20,00	20,00	20,00
Heizkosten	120,00	40,00	40,00	40,00
Gesamtbedarf	1.735,00	587,67	587,67	559,66

Miete, Nebenkosten und Heizkosten werden zu gleichen Teilen auf alle im Haushalt lebenden Personen aufgeteilt. Diese Kosten zuzüglich der jeweiligen Regelleistungen ergeben den Gesamtbedarf.

Kindergeld bei 1 Kind	219,00			219,00
Ausbildungsvergütung	780,00			780,00
Abzüge vom Bruttoeinkommen	155,02-			155,02-
Grundfreibetrag	100,00-			100,00-
Versicherungspauschale	30,00-			
- berücksichtigter Betrag	0,00			
Einkommensfreibetrag				
Erwerbstätigkeit	136,00-			136,00-
Kfz-Haftpflichtversicherung	0,00			
Fahrtkosten	135,25-			
- berücksichtigter Betrag	65,25-			65,25-

Das Kindeseinkommen wird zunächst nur beim Kind berücksichtigt. Sofern das Kind für sich ausreichendes Einkommen hat, wird nur der Teil des Kindergeldes, welches das Kind zur eigenen Bedarfsdeckung nicht benötigt, als Einkommen beim Kindergeldberechtigten berücksichtigt. Weiteres übersteigendes Einkommen des Kindes wird nicht bei den anderen Mitgliedern der BG angerechnet

Verbleibender Gesamtbedarf	1.192,27	587,67	587,67	16,93
Bedarfsanteile		49,29%	49,29%	1,42%

Bruttoeinkommen*	1.729,00	1.729,00		
Abzüge vom Bruttoeinkommen	342,79-	342,79-		
Grundfreibetrag	100,00-	100,00-		
Versicherungspauschale	30,00-			
- berücksichtigter Betrag	0,00			
Einkommensfreibetrag				
Erwerbstätigkeit	230,00-	230,00-		

Verteilbares Einkommen	1.056,21	1.056,21	0,00	
-------------------------------	-----------------	----------	------	--

Das Einkommen der Eltern/Partner wird entsprechend der jeweiligen prozentualen Bedarfsanteile auch anteilig auf alle Mitglieder der BG aufgeteilt

Sozialversicherungsbeiträge

Freibeträge nach § 11 b SGB II

Seite 11 / 12 zum Bescheid vom	tt.mm.2021	58-00xxxxx		
Verteiltes Einkommen	1.056,21	520,60	520,61	15,00
		=1056,21 x 49,29%		=1056,21 x 1,42%
Gesamteinkommen	1.598,94	520,60	520,61	557,73
Bedarf ./.. Einkommen	136,06	67,07	67,06	1,93
Monatlicher Betrag	136,06	67,07	67,06	1,93
- Anteil Kommune	136,06	67,07	67,06	1,93
- Anteil Bund	0,00	0,00	0,00	0,00

SOZIALVERSICHERUNG

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden gewährt und an die zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt:

Gesetzliche Krankenversicherung Vorname Person 1	EUR	99,26
Zuständige Krankenkasse: IKK Classic (ehern. Vereinigte)		
Gesetzliche Krankenversicherung Vorname Person 2	EUR	99,26
Zuständige Krankenkasse: IKK Classic (ehern. Vereinigte)		
Gesetzliche Pflegeversicherung Vorname Person 1	EUR	22,74
Gesetzliche Pflegeversicherung Vorname Person 2	EUR	22,74
Zusatzbeitrag Name Vorname Person 1	EUR	9,22
Zusatzbeitrag Name, Vorname Person 2	EUR	9,22

Alle Arbeitslosengeld II- Empfänger werden in der Regel in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert (Ausnahmen: Privatversicherte)
Diese Versicherungsbeiträge werden zusätzlich zu den Leistungen gewährt.

EINKOMMEN

Grundfreibetrag Name, Vorname Person 3	EUR	100,00-
Einkommensfreibetrag Erwerbstätigkeit		
20,00 % von	EUR 680,00	EUR 136,00-
Fahrtkosten Name, Vorname Person 3	EUR 135,25-	EUR 65,25-
Netto-Einkommen Name, Vorname Person 1	EUR 1.386,21	
Einkommensfreibetrag Erwerbstätigkeit		
20,00 % von	EUR 900,00	
+ 10,00 % von	EUR 500,00	EUR 230,00-

AUSZAHLUNGSSUMME FALL + AUFTEILUNG ZAHLUNGSEMPFÄNGER:

MONATLICHER GRUNDSICHERUNGSBETRAG ab Sep. 2021 EUR **398,50**

Inkl. der gesondert gewährten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

ZAHLUNGSEMPFÄNGER

1. Name, Vorname, Postleitzahl, Ort
BIC NOLADExxxxx IBAN DExxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Bankverbindung		
Rückforderung gesamt	EUR	70,81-
Auszahlungsbetrag Sep. 2021	EUR	65,25
Folgende Rückforderungen wurden berücksichtigt:		
Einbehalt Neuberechn. 01.2019 - 08.2019 (22.04.20)		
Gesamt EUR 153,40 in 2 Raten ab Sep. 2021	EUR	70,81
Restrate Nov. 2021	EUR	11,78

99.Gesundheitsfonds BVA, 53113 Bonn
BIC MARKDEFFXXX IBAN DExxxxxxx
BBk Zentrale Frankfurt Main

Hier erkennt man, welche Beträge monatlich an welche Empfänger gezahlt werden, wie hoch und für welchen Zeitraum Rückforderungen bestehen.
Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherungen werden nicht von Ihren Leistungen abgezogen, sondern gesondert gezahlt

Auszahlungsbetrag

Sep. 2021

EUR

262,44



Betrag der insgesamt gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge